

[martinsill.de](http://martinsill.de) · Dehlinger Weg 1 · D-57627 Hachenburg

Betreiber/Führungskräfte einer  
Versammlungsstätte

Verantwortliche einer Veranstaltung

Veranstaltungsproduktion  
Martin Sill  
Dehlinger Weg 1  
D-57627 Hachenburg

fon +49 2662 - 948 568  
fax +49 2662 - 948 569

fax to mail +49 180 -  
3663388-60674  
(0.09 €/Minute)  
d1 +49 151 - 155 39 017

[www.martinsill.de](http://www.martinsill.de)  
[mail@martinsill.de](mailto:mail@martinsill.de)

icq 273029039  
msn [mail@martinsill.de](mailto:mail@martinsill.de)  
aim martinsill  
yahoo martinsill2

Westerwald Bank eG  
BLZ 573 918 00  
Kto 4638 5004

USt-IdNr DE239322313

Info – Haftung im Schadensfall, MVStättV und BGV C1  
<http://www.martinsill.de/html/info.html>  
©martinsill.de

2005-10-01

Im Schadensfall wird man Ihnen als Betreiber oder Führungskraft einer Versammlungsstätte oder Verantwortlicher einer Veranstaltung eine Haftung unterstellen. In diesen Fällen wird Ihr Handeln auf Einhaltung aktueller Gesetze, Verordnungen und anerkannten technischen Regeln überprüft. Zur Anwendung kämen unter Anderem die Muster Versammlungsstätten-Verordnung (MVStättV) und Berufsgenossenschaftliche Vorschrift Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung (BGV C1).

Überprüfen Sie die Geltungsbereiche für Ihre Veranstaltung und entscheiden anhand der angehängten *Checkliste Anforderungen BGV C1 und MVStättV 100106ms.pdf* (Grundsätze aus den Regelwerken), ob Ihr Kenntnisstand für die Erkennung aller Gefahren, Einhaltung der Gesetze und alleinige Verantwortung ausreicht. In jedem Falle beraten wir Sie gerne und sorgen für eine für eine sicherere Rechtslage.

## **MVStättV:**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von

1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;
2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht;
3. Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen.

(2) <sup>1</sup> Die Anzahl der Besucher ist wie folgt zu bemessen:

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| 1. für Sitzplätze an Tischen:       | 1 Besucher je m <sup>2</sup> Grundfläche des Versammlungsraumes, |
| 2. für Sitzplätze in Reihen und für | 2 Besucher je m <sup>2</sup> Grundfläche des                     |

[martinsill.de](http://martinsill.de) · Dehlinger Weg 1 · D-57627 Hachenburg

Betreiber/Führungskräfte einer  
Versammlungsstätte

Verantwortliche einer Veranstaltung

Veranstaltungsproduktion  
Martin Sill  
Dehlinger Weg 1  
D-57627 Hachenburg

fon +49 2662 - 948 568  
fax +49 2662 - 948 569

fax to mail +49 180 -  
3663388-60674  
(0.09 €/Minute)  
d1 +49 151 - 155 39 017

[www.martinsill.de](http://www.martinsill.de)  
[mail@martinsill.de](mailto:mail@martinsill.de)

icq 273029039  
msn [mail@martinsill.de](mailto:mail@martinsill.de)  
aim martinsill  
yahoo martinsill2

Westerwald Bank eG  
BLZ 573 918 00  
Kto 4638 5004

USt-IdNr DE239322313

Info – Haftung im Schadensfall, MVStättV und BGV C1

<http://www.martinsill.de/html/info.html>

©martinsill.de

2005-10-01

Stehplätze:	Versammlungsraumes,
3. für Stehplätze auf Stufenreihen:	2 Besucher je laufendem Meter Stufenreihe,
4. bei Ausstellungsräumen:	1 Besucher je m <sup>2</sup> Grundfläche des Versammlungsraumes.

<sup>2</sup> Für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen. <sup>3</sup>  
Für Versammlungsstätten im Freien und für Sportstadien gelten Satz 1 Nr. 1 bis 3 und  
Satz 2 entsprechend.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für

1. Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind,
2. Unterrichtsräume in allgemein- und berufsbildenden Schulen,
3. Ausstellungsräume in Museen,
4. Fliegende Bauten.

### **BGV C1:**

#### **§1 Geltungsbereich**

(1) Diese Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der  
Arbeit (BG-Vorschrift) gilt für

1. den bühnentechnischen und darstellerischen Bereich von Veranstaltungsstätten,
2. den produktionstechnischen und darstellerischen Bereich von Produktionsstätten für  
Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie.

(2) Diese BG-Vorschrift gilt nicht für Filmtheater ohne Szenenfläche, Schausteller- und  
Zirkusunternehmen.